

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2022

Nr. 2022/1360

## Selzach: Unterschutzstellung der Feldscheune Sülshof Nr. 21a, GB Selzach Nr. 5261

---

### 1. Erwägungen

Feldscheunen sind isoliert in den Weidhängen stehende Gebäude, welche vor allem in den Gebieten mit Gras- und Viehwirtschaft vorkommen. Im Kanton Solothurn sind dies schwerpunktmässig die höheren Standorte im Thal, im Passwanggebiet sowie generell auf den Jurahöhen. Zu ebener Erde weisen sie meistens einen gemauerten Stall auf. Im oberen Geschoss oder im Dachstuhl wurde das Heu gelagert. Die Feldställe und -scheunen sind wichtige Zeitzeugen des bäuerlichen Lebens und Arbeitens und sind unverzichtbare landschaftsprägende und identitätsstiftende Elemente der Juralandschaft.

Der weit oberhalb des Dorfes Selzach gelegene Sülshof, bestehend aus dem Bauernhaus, einem kleineren Nebengebäude, der abseits stehenden Feldscheune und einem kleinen Bienenhaus, liegt inmitten einer abfallenden Weide unterhalb des Waldrandes. Gegen Süden geht der Blick ungehindert ins Mittelland.

Die Feldscheune mit ihrem grossen ungeteilten Stall, dem massiven Bruchsteinmauerwerk und dem grossen Satteldach entspricht in klassischer Weise dem für diese Gebäude bekannten Bauschema. Das Erstellungsdatum ist nicht bekannt. Von der Machart her dürfte es aber gegen Ende des 18. / Anfang des 19. Jahrhunderts liegen. Auf dem Katasterplan von Josef Walker von 1821 ist die Scheune bereits eingezeichnet.

Der ost-west gerichtete längsrechteckige Bau liegt rund 120 Meter westlich vom Bauernhaus und wenige Meter unterhalb des Feldweges. Ostseitig wird er durch einen grossen Baum markiert. Das umlaufende Bruchsteinmauerwerk weist schön gefügte Mauerecken mit sauber behauenen unterschiedlich grossen Eckquadern auf. Das Mauerwerk war ursprünglich aussenseitig mit einem dünnen nicht gestrichenen sandfarbenen Kalkmörtel verputzt. Der heutige 3,10 Meter breite ostseitige und mit einem neueren Holzschiebetor geschlossene Eingang war ursprünglich weniger breit. In den Fassadenflächen weist der Stall keine Befensterung auf. Einzig in den Längsfassaden sind direkt unterhalb der Mauerschwelle je drei liegende schmale Belüftungsöffnungen ausgespart. Der Boden ist aus Stampferde, wobei das Bodenniveau ursprünglich rund 40 Zentimeter höher war. Die heutige Raumhöhe beträgt 2,50 Meter. Auf den Längsmauern liegen die fassadenbündigen Mauerschwellen und darauf die quer laufende Deckenbalkenlage mit Bretterboden. Das Pfettendach mit Firstpfette ist noch verstärkt durch vier liegende Streben, wobei die zwei mittleren südseitig noch zusätzlich je zwei Windstreben aufweisen. Das mit schwarzen Eternitplatten gedeckte Dach ist mit einem Schindelunterdach versehen. Die beiden Giebelwände sind mit diagonal verlegten grauen Eternitplatten verkleidet. Auf der Ostseite befindet sich eine Aufzugsöffnung.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Feldscheune Sülshof 21a in Selzach in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Selzach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Feldscheune Sülshof 21a, GB Selzach Nr. 5261, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Feldscheune Sülshof 21a. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur und die Tragkonstruktion. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit dies für den Erhalt des bau- und kulturhistorischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Selzach Nr. 5261 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS/cb) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Bürgergemeinde Selzach, Eduard Flury, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Bauverwaltung Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach